

2540 009

IV ZB 26/66

B e s c h l u ß

in der Entschädigungsache

des Kaufmanns Richard S [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Avenue, P [REDACTED] E [REDACTED], H [REDACTED], USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 2. Februar 1966 unter Mitwirkung
des Senatepräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Maas, Wilden und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 2. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Frankfurt/Main vom 2.
Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt
der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger macht Schadensansprüche wegen Schadens
an Körper und Gesundheit geltend. Die Entschädigungsbe-
hörde hat ihm eine Kapitalentschädigung von 615,- DM
sowie Heilfürsorge für die Zeit vom 1. Januar 1938 bis
31. Dezember 1942 anerkannt. Die von dem Kläger erhobene
Klage, mit der er die Gewährung einer weiteren Kapital-
entschädigung und einer Rente sowie die Gewährung weiterer

- 3 -

Heilfürsorge beantragt hat, blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung seiner Ansicht nach nicht zu entscheiden und auch die sonstigen Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG nicht gegeben waren.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist gemäß § 220 Abs. 1 BEG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Das Berufungsgericht ist bei seiner Entscheidung dem Gutachten des Vertrauensarztes Dr. M. in M. gefolgt, der den Standpunkt vertreten hat, daß die Schilddrüsenerkrankung des Klägers mit Wahrscheinlichkeit durch die Aufregungen der Verfolgung und die veränderte Lebenssituation nach der Auswanderung abgrenzbar und zeitlich begrenzt verschlimmert worden sei, und zwar für die Zeit von 1938 bis zum Jahre 1942, als sich der Kläger einer Schilddrüsenoperation unterzog. Angriffe gegen die Beweiswürdigung können im Revisionsverfahren nicht erhoben werden. Erst recht können diese Angriffe nicht zur Begründung der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision dienen. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, steht nicht offen und bedarf nicht der Entscheidung des Senats. Auf eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes gemäß § 176 BEG kann die sofortige Beschwerde nicht gestützt werden.



Welche Beweise nach § 176 Abs. 1 BGG zu erheben sind und welche Feststellungen getroffen werden müssen, richtet sich, wie der Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, nach den Umständen des einzelnen Falles. Die gleichen Erwägungen verbieten es auch, die Zulassungsbeschwerde auf die Verletzung der §§ 286, 287 ZPO zu stützen. Ein Fall, in dem das Berufungsgericht nach der Rechtsprechung des Senats nicht ohne Einholung eines weiteren Gutachtens entscheiden dürfte, liegt nicht vor. Daß der Sachverständige bei der Erstattung des Gutachtens von einem unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt ausgegangen ist, ist nicht ersichtlich. Es kann deshalb nicht die Rede davon sein, daß das Urteil des Berufungsgerichts von der Rechtsprechung des Senats abweicht. Die Voraussetzungen der Abweichungsbeschwerde liegen im vorliegenden Fall nicht vor.

Da auch ein sonstiger gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG in der Fassung des BEG-Schluss nicht gegeben ist, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden